

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/13 3Ob505/88, 8Ob690/88, 8Ob691/89, 4Ob524/90, 2Ob581/90, 4Ob78/97t, 6Ob29/99d, 9Ob33/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1988

Norm

EheG §94

Rechtssatz

Die von dem zur Ausgleichszahlung Verpflichteten zu verlangende Anspannung seiner Kräfte erfordert es auch, daß er Sachen veräußert oder vermietet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 505/88

Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 505/88

- 8 Ob 690/88

Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 690/88

nur: Die von dem zur Ausgleichszahlung Verpflichteten zu verlangende Anspannung seiner Kräfte. (T1) Beisatz:
Äußerste Anspannung der Kräfte und äußerste Einschränkung der Lebensbedürfnisse sind zuzumuten. (T2)

- 8 Ob 691/89

Entscheidungstext OGH 23.11.1989 8 Ob 691/89

nur T1; Beis wie T2; Veröff: NZ 1991,12

- 4 Ob 524/90

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 524/90

nur T1

- 2 Ob 581/90

Entscheidungstext OGH 10.10.1990 2 Ob 581/90

- 4 Ob 78/97t

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 4 Ob 78/97t

Beisatz: Die Ausgleichszahlung soll im allgemeinen nicht dazu führen, den zahlungspflichtigen Ehegatten zur Veräußerung der ihm zugewiesenen Sache zu zwingen; es kann ihm jedoch unter Umständen die Veräußerung des Hauses und die Beschaffung einer anderen Wohnmöglichkeit zugemutet werden. (T3)

- 6 Ob 29/99d

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 6 Ob 29/99d

Beisatz: Veräußerung eines Teiles der in seinem Alleineigentum stehenden Liegenschaft zumutbar. (T4)

- 9 Ob 33/00v

Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 Ob 33/00v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057589

Dokumentnummer

JJR_19880713_OGH0002_0030OB00505_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at